

Die Tauchflaschen 1993 Köln e.V.



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 30.05.1993 in Köln gegründete Tauchsport-Verein führt den Namen: Die Tauchflaschen 1993 Köln e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Niemand darf durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen angemessen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
7. Zweck des Tauchsportvereines ist die Ausübung des Tauchsportes.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand/ Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Sanktionen: befristeter Ausschluss vom Trainingsbetrieb sowie von gemeinsamen Aktivitäten
3. Ausschluss
 - 3.1 Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b) wegen Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein unter Fristversäumnis.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben, unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - 3.2 Über den Ausschluss entscheidet auf schriftlichen Antrag der Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss.
 - 3.3 Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung des Gesamtvorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied der Antrag schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder sind über den Vorgang zu informieren.
 - 3.4 Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen. Diese Vorstandssitzung ist für Vereinsmitglieder öffentlich.
 - 3.5 Der Ausschluss des Betroffenen wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. Leistungen des Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet.
 - 3.6 Der Ausschluss wird dem Betroffenen, wenn er beim Beschluss nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt.

§ 5 Beiträge, Gebühren; Umlagen

1. Der Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Umlagen und außerordentliche Kosten werden von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegt.
2. Es gilt die Beitragsordnung in seiner letzten Fassung/Änderungsstand mit Datum.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr sofern die volle Aufnahmegebühr entrichtet wurde. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins, vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der MV, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die eine Erstmitgliedschaft im vorgenannten Verein besitzen.
 - a) Die Kandidatur für ein Amt kann auch im Vorfeld schriftlich erfolgen.
 - b) Eine schriftliche Erklärung, dass die Wahl auch angenommen wird ist beizufügen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - g) Wahl eines Rechts- und Ehrenrates (bei Bedarf)
2. Es findet mindestens eine ordentliche MV im Jahr statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
 4. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand mit Brief, Fax, Aushang im Vereinsaushängkasten ("schwarzes Brett") oder elektronische Medien.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.
Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
 5. Mit der Einberufung der ordentlichen MV ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Kosten, sofern notwendig
 6. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 - a) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
 - a) Über später eingehende Anträge darf in der MV nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die MV mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
 - b) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden wenn, die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Übungsleiter
- c) die Betreuer, Platz- und Hauswart
- d) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- e) Kassenprüfer

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) geschäftsführender Vorstand lt. § 26 BGB bestehend aus:
Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Trainingsleiter
 - b) Gesamtvorstand bestehend aus:
geschäftsführendem Vorstand, Materialwart, Schriftführer, stellvertretende Trainingsleiter und den Ressortleitern für:
Jugendsport
Frauensport
Breiten - und Freizeitsport
Wettkampfsport
Öffentlichkeitsarbeit
Verwaltungsfragen
und dem Vertreter der Abteilungen
 - c) Der Vorstand kann weitere Mitglieder zum Vorstand kooptieren, sofern eine Notwendigkeit besteht.
2. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
 - a) Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
 - b) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist möglich.
 - c) Für finanzielle Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Beiträge an Verbände und Organisationen, Versicherungsprämien, Abgaben fallen nicht unter obige Regelung.
3. Die Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht entsprechend der Anwendung des § 8 der Satzung. Die Wahl des Ressortleiters für Jugendsport bedarf der Bestätigung durch die MV.
4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern gewählt.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der MV und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) Aufnahme und Maßregelungen von Mitgliedern.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten - und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugendsport
drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind
Ressortleiter für Breiten - und Freizeitsport
Ressortleiter für Wettkampfsport
 - b) Breiten - und Freizeitsport
Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte
Ressortleiter für Jugendsport
Ressortleiter für Frauensport
 - c) Wettkampfsport
die Leiter der Abteilungen ,die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter
Ressortleiter für Jugendsport
Ressortleiter für Frauensport
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt die Anwendung des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
 - a) Die Abteilungsleiter und Fachwarte werden von der MV bestätigt
 - b) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gilt die Anwendung des § 8 der Satzung entsprechend.
 - c) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens € 50,- im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 13
Niederschrift / Protokolle

Über die Mitgliederversammlung (MV), die Vorstandssitzungen (VS), Beschlüsse der MV, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils eine Niederschrift oder ein Protokoll anzufertigen.

Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand inhaltlich zu genehmigen.

§ 14
Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15
Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden jährlich durch zwei von der MV des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu dokumentieren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Behinderten- - Sportverband NfV e. V., Friedrich - Alfred - Str. 10, 47055 Duisburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung lt. § 8 genehmigt

Köln, den 13.11.2009



Peter Machutta
(Vorsitzender)



Peter Mühlens
(stellvertretender Vorsitzender)



Sieglinde Mühlens
Protokollführer